

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer III



III 2026 67

Entscheid vom 28. August 2026

Besetzung

Dr.iur. Vital Zehnder, Präsident
lic.iur. Karl Gasser, Richter
Irene Thalmann, Richterin
lic.iur. Prisca Reichlin Brügger, Gerichtsschreiberin

Parteien

A. _____
Beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____

gegen

Bezirk Einsiedeln, vertreten durch den Bezirksrat, Paracelsuspark
3, Postfach 161, 8840 Einsiedeln,
Vorinstanz,

Gegenstand

Politische Rechte (Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung von
Bezirksgemeindebeschlüssen sowie von Sachabstimmungen des
Volkes in Bezirken; Bezirksgemeinde vom 13.4.2026)

Sachverhalt:

A. Der Bezirksrat Einsiedeln lud die Stimmberechtigten des Bezirks zur Bezirksgemeinde vom 13. April 2026 ein. Unter Traktandum 6 "Planungskredit und Landerwerb für Neubau Schulanlage Willerzell" stellte der Bezirksrat den Antrag (Botschaft S. 85):

Dem Planungskredit (800 000 Franken) und dem Landerwerb (1 000 000 Franken) für den Neubau der Schulanlage Willerzell in der Höhe von gesamthaft 1 800 000 Franken sei zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) empfahl den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Antrag des Bezirksamtes in vorliegender Form zur Annahme. Die Sachvorlage wurde der Bezirksgemeinde zur Beratung und Überweisung an die Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 vorgelegt.

B. Anlässlich der Bezirksgemeinde vom 13. April 2026 wurden im Rahmen der Beratung von Traktandum 6 zwei Rückweisungsanträge sowie ein Verschiebungsantrag gestellt; einer der Rückweisungsanträge stellte A._____. Der Bezirksamt liess keinen der Anträge zu. Die Sachvorlage wurde an die Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 überwiesen.

C. Am 23. April 2026 lässt A._____ Beschwerde einreichen mit den Anträgen:

a) Antrag auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme

Die Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 über die Frage "Wollen Sie dem Planungskredit (800 000 Franken) und dem Landerwerb (1 000 000 Franken) für den Neubau der Schulanlage Willerzell in der Höhe von gesamthaft 1 800 000 Franken zustimmen?" sei im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme bis zum Entscheid in der Sache auszusetzen.

b) Anträge in der Sache

1. Der anlässlich der Bezirksgemeindeversammlung vom 13. April 2026 gefasste Entscheid des Bezirksamts Hanspeter Egli, wonach der Rückweisungsantrag des Beschwerdeführers zu Traktandum 6 (Planungskredit und Landerwerb für den Neubau des Schulhauses Willerzell) nicht entgegengenommen und somit nicht zur Abstimmung gebracht wurde, sei aufzuheben.
2. Der Bezirksrat sei anzuweisen, die Bezirksgemeindeversammlung betreffend Traktandum 6 (Planungskredit und Landerwerb für den Neubau des Schulhauses Willerzell) zu wiederholen und über den Rückweisungsantrag abstimmen zu lassen.
3. Die Überweisung an die Urne des Traktandums 6 (Planungskredit und Landerwerb für den Neubau des Schulhauses Willerzell) der Bezirksgemeindeversammlung vom 13. April 2026 sei aufzuheben.
4. Für den Fall, dass die Volksabstimmung zur Abstimmungsfrage "Wollen Sie dem Planungskredit (800 000 Franken) und dem Landerwerb (1 000 000 Franken) für

den Neubau der Schulanlage Willerzell in der Höhe von gesamthaft 1 800 000 Franken zustimmen?" durchgeführt wird, sei die Volksabstimmung als ungültig zu erklären und der entsprechende Volksentscheid aufzuheben.

c) Verfahrensanträge

1. Es seien die Akten des Verfahrens III 2026 51 beizuziehen.
2. Es seien die vollständigen Akten des Bezirksrates im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bezirksgemeindeversammlung vom 13. April 2026 betreffend Traktandum Nr. 6 (Planungskredit und Landerwerb für den Neubau der Schulanlage Willerzell) beizuziehen.
3. Es seien das Wortprotokoll und die Tonaufzeichnung der gesamten Bezirksgemeindeversammlung vom 13. April 2026 zu sichern und beizuziehen.
4. Es sei dem Beschwerdeführer vollständige Akteneinsicht in die Akten des Bezirksrates im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Bezirksgemeindeversammlung vom 13. April betreffend Traktandum Nr. 6 (Planungskredit und Landerwerb für den Neubau der Schulanlage Willerzell) und der Durchführung der Bezirksgemeindeversammlung vom 13. April 2026 zu gewähren.
5. Es seien dem Beschwerdeführer das Wortprotokoll und die Tonaufzeichnung (Audiodatei) der gesamten Bezirksgemeindeversammlung vom 13. April 2026 zur Einsicht bzw. Anhörung zu überlassen.
6. Es sei dem Beschwerdeführer mit Gewährung der Akteneinsicht und Anhörung der Tonaufzeichnung angemessene Frist zur Ergänzung der Beschwerdebegründung anzusetzen.
7. Es sei die aufschiebende Wirkung dieser Beschwerde aufrechtzuerhalten.
8. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Bezirks.

D. Im Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung des Verschiebungsantrages anlässlich derselben Bezirksgemeinde (vgl. Ingress Bst. B), entschied das Verwaltungsgericht mit Zwischenbescheid III 2026 72 vom 11. Mai 2026, der Urnengang vom 14. Juni 2026 über die Frage "Wollen Sie dem Planungskredit (800 000 Franken) und dem Landerwerb (1 000 000 Franken) für den Neubau der Schulanlage Willerzell in der Höhe von gesamthaft 1 800 000 Franken zustimmen?" werde ausgesetzt. Mit Schreiben vom 12. Mai 2026 erklärte der verfahrensleitende Richter, damit sei der Antrag betreffend vorsorgliche Massnahme im Verfahren III 2026 67 gegenstandslos.

E. Mit Vernehmlassung vom 1. Juni 2026 beantragt der Bezirk Einsiedeln:

1. Die Beschwerde sei abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist, und zwar sowohl in Bezug auf die beantragten vorsorglichen Massnahmen als auch in der Sache.
2. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde sei aufzuheben.
3. Unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers.

F. Am 6. Juli 2026 repliziert der Beschwerdeführer, wobei an den Beschwerdeanträgen festgehalten wird.

G. Mit VGE III 2026 66 vom 27. Juli 2026 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Verschiebungsantrages (vgl. Ingress Bst. B) gut; die Überweisung von Traktandum 6 der Bezirksgemeinde vom 13. April 2026 an die Urnenabstimmung wurde aufgehoben und der Bezirksrat angewiesen, die Vorlage erneut der beratenden Bezirksgemeinde zu unterbreiten unter Zulassung des Antrages (als Rückweisungsantrag).

H. Am 10. August 2026 reicht der Beschwerdeführer eine Übersicht seiner Aufwendungen (total Fr. 12'220) ein und ersucht um Berücksichtigung bei der Festsetzung der Kosten- und Entschädigungsfolgen. Hierzu nimmt der Bezirk am 12. August 2026 Stellung.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1. Vor Erlass eines Entscheides prüft das Verwaltungsgericht von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für einen Sachentscheid erfüllt sind. Es prüft u.a. die Zuständigkeit, die Rechtsmittelbefugnis, die Zulässigkeit des Rechtsmittels, die frist- und formgerechte Geltendmachung des Rechtsanspruches sowie die Rechtshängigkeit oder das Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides in der gleichen Sache (vgl. § 27 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRP, SRSZ 234.110] vom 6.6.1974). Ist eine Voraussetzung nicht erfüllt, trifft das Gericht einen Nichteintretensentscheid (§ 27 Abs. 2 VRP).

Ein Verfahren ist sodann abzuschreiben, wenn die Partei ihr Begehren zurückzieht, die Gegenpartei das Begehren anerkennt oder etwa die Behörde die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid widerruft, ein Vergleich abgeschlossen wird, oder das Verfahren aus andern Gründen gegenstandslos geworden ist (§ 28 VRP).

2.

2.1 Es ist vorliegend unbestritten, dass der Beschwerdeführer die Bezirksgemeinde vom 13. April 2026 besucht und anlässlich der Beratung von Traktandum 6 einen Antrag gestellt hat. In seiner Beschwerde vom 23. April 2026 gibt er seinen Antrag wie folgt wieder (vgl. Beschwerde Rz. 35 f.):

A. _____ stellte folgenden Antrag:

Die Vorlage Planungskredit und Landerwerb für Neubau Schulanlage Willerzell ist an den Bezirksrat zurückzuweisen.

Er konkretisierte seinen Antrag wie folgt:

Der Bezirksrat wird beauftragt, den Landerwerb rechtlich verbindlich zu sichern; eventualiter die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen, um das Stimmvolk umfassend, korrekt und nachvollziehbar über den im Zusammenhang mit dem Landerwerb zu erwartenden Kosten- und Zeitaufwand zu informieren. Zu diesem Zweck sind insbesondere unabhängige Gutachten einzuholen.

Die Wortmeldung wird im Protokoll der Bezirksgemeinde vom 13. April 2026 wie folgt wiedergegeben (Vi-act. 2a):

Die Vorlage Planungskredit und Landerwerb für Neubau Schulanlage Willerzell ist an den Bezirksrat zurückzuweisen. Der Bezirksrat wird beauftragt, den Landerwerb rechtlich verbindlich zu sichern, eventualiter die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und das Stimmvolk umfassend, korrekt und nachvollziehbar über den im Zusammenhang mit dem Landerwerb zu erwartenden Kosten und Zeitaufwand zu informieren. Zu diesem Zweck sind unabhängige Gutachten einzuholen, falls nötig. Und erst, wenn die zentralen Punkte objektiv und fachlich fundiert geklärt sind, ist die Vorlage der Rechnungsprüfungskommission sowie dem Stimmvolk erneut zu unterbreiten.

2.2 Unbestritten ist ebenso, dass der Bezirksamman am Ende der Beratung bekanntgab, die zwei gestellten Rückweisungsanträge, mithin auch jener des Beschwerdeführers, seien rechtlich nicht umsetzbar, da in zentralen Punkten die Entscheidungskompetenz fehle. Aus Sicht des Bezirkrats kämen solche Rückweisungen faktisch einer Ablehnung gleich. Die Anträge würden daher nicht entgegengenommen. Abgelehnt hat er ebenso die Entgegennahme des Verschiebungsantrages. Das Geschäft wurde an die Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 überwiesen (Protokoll; Vi-act. 2a S. 32).

2.3 Gegen die Nichtentgegennahme seines Rückweisungsantrages erhob der Beschwerdeführer am 23. April 2026 Stimmrechtsbeschwerde. Gleichentags wurde auch gegen die Nichtentgegennahme des Verschiebungsantrages Stimmrechtsbeschwerde erhoben. In diesem Verfahren hat das Verwaltungsgericht mit Zwischenbescheid III 2026 72 vom 11. Mai 2026 die Urnenabstimmung ausgesetzt (vgl. Ingress Bst. D) und schliesslich mit VGE III 2026 66 vom 27. Juli 2026 die Überweisung des Sachgeschäftes an die Urnenabstimmung aufgehoben (vgl. Ingress Bst. G).

3. Der Beschwerdeführer beantragt in der Sache die Zulassung seines Antrages zur Abstimmung, die Aufhebung der Überweisung der Sachvorlage an die Urnenabstimmung sowie ggf. die Kassierung der Urnenabstimmung.

Nachdem die Urnenabstimmung mit Zwischenbescheid vom 11. Mai 2026 ausgesetzt und schliesslich die Überweisung der Sachvorlage an die Urnenabstimmung mit VGE III 2026 66 am 27. Juli 2026 aufgehoben wurde, ist das Hauptbegehren des Beschwerdeführers gegenstandslos geworden. Wie und wann das Geschäft

vom Bezirksrat neuerlich traktandiert wird, wie das Geschäft dannzumal präsentiert wird, welche Wortmeldungen erfolgen, steht nicht fest. Auf jeden Fall steht es dem Beschwerdeführer frei, auch dannzumal erneut einen Rückweisungsantrag zu formulieren - oder auch (je nach Gang der Diskussionen) darauf zu verzichten. Die Rechtmässigkeit eines neuerlich vorgetragenen Rückweisungsantrages wird unter den dannzumaligen Gesamtumständen neu zu prüfen sein. Auf jeden Fall ist ein aktuelles Interesse des Beschwerdeführers an einem Entscheid über seine vorliegende Beschwerde dahingefallen. Das Verfahren ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben (§ 28 VRP).

4. Wird ein Verfahren gegenstandslos, so liegt der Entscheid über die Kostenfolge im Ermessen der Behörde (§ 72 Abs. 4 VRP). Vorliegend werden für das durch VGE III 2026 66 gegenstandslos gewordene Verfahren keine Kosten erhoben (§ 25 Ziff. 32 Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz [GebO; SRSZ 173.111] vom 20.1.1975).

5.

5.1 In Bezug auf die Parteientschädigung bei Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens wird darauf abgestellt, wer die Gegenstandslosigkeit bzw. das gegenstandslos gewordene Verfahren verursacht hat und welche Partei vermutlich obsiegt hätte. Insbesondere bei Versagen dieser Kriterien lässt sich aber auch nach Billigkeit vorgehen (VGE III 2022 96 vom 13.1.2023 E. 3.2.2; VGE III 2021 187 vom 29.4.2022 E. 4.2.3; Plüss, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar VRG, 3. Aufl., § 17 N 31).

5.2 Die Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Verfahrens wurde weder durch die Vorinstanz noch den Beschwerdeführer verursacht, sondern liegt im Verfahren III 2026 66 begründet. Damit gilt es zu berücksichtigen, welche Partei vermutlich obsiegt hätte, wobei hierfür keine vertiefte Prüfung vorzunehmen ist (vgl. Urteil BGer 8C_491/2020 vom 27.11.2020).

5.2.1 Der Beschwerdeführer stellte anlässlich der Bezirksgemeinde explizit einen Rückweisungsantrag, verlangte weitere Vorarbeiten sowie eine neuerliche Vorlage des Sachgeschäftes, wenn - nach seiner Darstellung - die zentralen Punkte objektiv und fachlich fundiert geklärt seien. In der Begründung ging er auf die Verhandlungen zwischen Bezirk und der Landeigentümerin C. _____ AG ein, die gegenseitigen Vorhaltungen, die Landerwerbskosten, deren Höhe unklar sei, die Möglichkeit resp. Notwendigkeit eines Enteignungsverfahrens mit ungewisser Dauer und ungewissem Ausgang und die seines Erachtens fehlerhaften Informationen. Abschliessend hielt er fest, er sei nicht gegen den Bau einer Turnhalle, fordere jedoch eine saubere Kommunikation und eine sachgerechte Lösung, wes-

halb er die Rückweisung der Vorlage beantrage (vgl. Vi-act. 2a S. 22 ff.). Umgehend nach der Wortmeldung des Beschwerdeführers äusserte sich der Bezirksammann. Er nahm zu verschiedenen Punkten Stellung, namentlich zum Vorwurf fehlerhafter Informationen, den bisherigen Verhandlungsanstrengungen, zum Zeitplan sowie den Forderungen der C._____ AG. Am Ende der Diskussion erwog der Bezirksammann, der Rückweisungsantrag verlange, der Bezirksamrat trete mit der Sachvorlage erst wieder an die Stimmberechtigten, wenn der Landerwerb rechtlich verbindlich gesichert sei. Es frage sich, wie lange man noch weiterverhandeln wolle, welche Möglichkeiten es überhaupt noch gebe. Man würde der Grundeigentümerin ein faktisches Entscheidungsrecht einräumen, ob und zu welchem Preis sie das Land überhaupt abtreten wolle. Dies sei für den Bezirksamrat nicht annehmbar bzw. nicht möglich. Solche Rückweisungen kämen faktisch einer Ablehnung gleich, weshalb er sie nicht entgegennehme.

5.2.2 Hinsichtlich der Rechtmässigkeit von Rückweisungsanträgen sowie der Rechtsprechung hierzu wird auf die Darstellung im VGE III 2026 66 vom 27. Juli 2026 verwiesen, wo zusammenfassend ausgeführt wurde (E. 4.2):

Nach dem Gesagten sind Rückweisungsanträge grundsätzlich zulässig (vgl. § 28 GOG). Wenn sie jedoch sachlich einem unzulässigen Nichteintretens- oder Ablehnungsantrag gleichkommen (§ 13 Abs. 2 GOG), dürfen sie nicht zugelassen werden. Zwischen dem zulässigen Rückweisungsantrag (zwecks Herstellung von Entscheidungsfähigkeit) und dem unzulässigen Rückweisungsantrag (als verdeckter Nichteintretens- oder Ablehnungsantrag) besteht dabei ein gewisses Spannungsverhältnis in dem Sinne, als den Stimmberechtigten weder das Recht, an der Urne über die Sachvorlage zu befinden, genommen werden darf noch das Recht, an der Bezirksgemeinde über die Frage der genügenden Entscheidungsfähigkeit zu befinden. Beides ist Teil der Gemeindeorganisation und beides kann eine Stimmrechtsverletzung bedeuten. So ist es namentlich Aufgabe und Recht der Bezirksgemeinde, eine Sachvorlage des Bezirksamrates, über welche an der Urne zu entscheiden ist, an der Bezirksgemeinde zu beraten und dabei auch zu beurteilen, ob die Vorlage entscheidungsfähig ist oder weiterer Vorarbeiten bedarf, bevor über das Geschäft an der Urne entschieden werden kann. Gelangt ein Stimmberechtigter zum Schluss, diese Entscheidungsfähigkeit sei nicht gegeben, ist er berechtigt, die Rückweisung zu beantragen, worüber die Bezirksgemeinde und nicht der Versammlungsleiter zu entscheiden hat. Hingegen ist es Aufgabe und Pflicht des Versammlungsleiters zu prüfen und entscheiden, ob der vom Antragsteller verfolgte Zweck tatsächlich in der Rückweisung der Sache zur weiteren Prüfung und Neuauflage liegt oder ob die Urnenabstimmung zu dieser Sachvorlage verhindert werden soll (wobei eine unrechtmässige Verhinderung auch vorliegt, wenn mittels Rückweisung eine zur Sachvorlage nicht mehr akzessorische Änderung erwirkt werden soll; vgl. oben E. 2.5.2). Denn im letzteren Fall würden die Rechte der Stimmberechtigten, an der Urne über die Vorlage zu entscheiden, verletzt.

5.2.3 Vorliegend zeigt eine summarische Prüfung der Wortmeldung des Beschwerdeführers (vgl. betreffend Relevanz der Wortmeldung anlässlich der Bezirksgemeinde und den Äusserungen in den späteren Rechtschriften VGE III 2022

133 vom 22.2.2023 E. 6.4), dass er sich zum Sachgeschäft Neubau Schulanlage Willerzell inhaltlich gar nicht äusserte; zum Schluss hielt er fest, er sei nicht gegen das Sachgeschäft. In seinem Votum kritisierte er hingegen die Vorgehensweise des Bezirksrates, die Informationslage und das Vorlegen des Geschäftes, solange - seines Erachtens - noch grosse Unklarheit bezüglich des Landerwerb bestehe. Er forderte, die unklaren Punkte seien vorab zu klären (ggf. mittels Gutachten). Sowohl aus dem Antrag als auch aus dessen Begründung ergibt sich die Haltung des Beschwerdeführers, das Geschäft sei nicht entscheidreif und sei für weitere Vorarbeiten zurückzuweisen.

Wenn der Bezirk vernehmlassend ausführt, wie der Bezirk zum erforderlichen Land komme, sei nicht Gegenstand der Sachvorlage, so trifft dies zu. Es macht dies aber einen Rückweisungsantrag, mit welchem vorab Klarheit über den Landerwerb gewünscht wird, nicht ungültig. Ebenso wenig macht die Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch Verwaltungsrat der C._____ AG ist, den Antrag ungültig. Dass der Beschwerdeführer anlässlich der Bezirksgemeinde nicht bloss als Stimmberechtigter das Wort ergriff, sondern auch die Haltung als Verwaltungsrat der C._____ AG kund tat, kann nicht von der Hand gewiesen werden, wäre aber durch die Stimmberechtigten anlässlich der Abstimmung über den Antrag zu beurteilen gewesen. Es trifft sodann zu, dass sich der Beschwerdeführer kritisch zu einem Enteignungsverfahren äusserte und für eine einvernehmliche Lösung plädierte, weshalb die Vorlage zurückzuweisen sei. Hingegen hat er keine verbindliche Verknüpfung mit einem Umzonungsgeschäft verlangt. Wenn der Bezirk auf die vor der Bezirksgemeinde von der C._____ AG umgesetzten Abparzellierung sowie dienstbarkeitsrechtliche Belastungen verweist, so wirft dies durchaus Fragen auf. Dass seitens des Beschwerdeführers resp. der C._____ AG geradezu keine realistische Verkaufsabsicht bestehe, weshalb der Rückweisungsantrag einen verkappten Ablehnungsantrag darstelle, kann daraus indes nicht geschlossen werden. Wenn der Beschwerdeführer mit der Rückweisung den Bezirksrat beauftragen wollte, den Landerwerb rechtlich verbindlich zu sichern, eventualiter die für eine umfassende Information notwendigen Abklärungen vorzunehmen (vgl. oben E. 2.1), so enthält dies eine gewisse Unklarheit. Dies hätte indes eine Klärung mittels Rückfragen durch den Bezirksammann bedurft und rechtfertigte nicht, den Antrag nicht entgegenzunehmen.

5.2.4 Damit aber ergibt eine summarische Prüfung, dass der gegenstandslos gewordenen Beschwerde Erfolg beschieden gewesen wäre. Dem entsprechend hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten des Bezirks (§ 74 VRP).

5.3

5.3.1 Die Parteientschädigung richtet sich nach dem Gebührentarif für Rechtsanwälte (GebTRA, SRSZ 280.411) vom 27. Januar 1975. § 2 des Gebührentarifs sieht als Bemessungskriterien die Wichtigkeit der Streitsache, ihre Schwierigkeit, den Umfang und die Art der Arbeitsleistung sowie den notwendigen Zeitaufwand vor. Das Honorar beträgt für die Vertretung vor Verwaltungsgericht Fr. 300.-- bis Fr. 8'400.-- (§ 14 GebTRA). Eine allfällige Kostennote ist zu spezifizieren und vor Fällen des Entscheides einzureichen; andernfalls wird die Vergütung nach freiem Ermessen festgesetzt (§ 6 Abs. 1 GebTRA). Auch spezifizierte Kostennoten sind, soweit die Anwaltskosten ganz oder teilweise der Gegenpartei überbunden werden, auf ihre Angemessenheit zu prüfen (§ 6 Abs. 3 lit. a GebTRA).

5.3.2 Gestützt auf die obzitierten Normen befolgen die Verwaltungsbehörden und das Verwaltungsgericht bei der Entschädigungsbemessung eine zurückhaltende Praxis. Dies entspricht § 74 Abs. 1 VRP, welcher nur von einer angemessenen Entschädigung und nicht vom Anspruch auf Ersatz der Kosten der Prozessführung und Vertretung nach gerichtlicher Festsetzung (vgl. Art. 105 f. der Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272) spricht. § 74 Abs. 1 VRP verlangt nicht die Ausrichtung einer vollen, sondern nur einer angemessenen, im Rahmen des Gebührentarifs sich bewegenden und anhand des notwendigen Aufwandes bestimmten Parteientschädigung. Die Parteientschädigung versteht sich als Beitrag an die Anwaltskosten und muss nicht vollumfänglich dem in einer eingereichten Kostennote aufgeführten Betrag entsprechen (Urteil BGer 2A.453./2004 vom 23.3.2005 E. 5). Die Bindung an den Gebührentarif und damit die notwendige Wahrung der Proportionen zwischen den verschiedensten Aufwandintensitäten bedingt, dass aufwandgeringe Verfahren nur so hoch entschädigt werden, dass der Gebührentarif auch für aufwandintensivste Fälle noch eine angemessene Entschädigung zulässt (EGV-SZ 2014 B 1.3). Die Zurückhaltung bei der Bemessung der Parteientschädigung geht einher mit einer ebenso grossen Zurückhaltung bei der Bemessung der Verfahrenskosten (EGV 1986 Nr. 2; VGE 708/97 vom 2.9.1997 E. 1c). Sodann beträgt der aktuell vom Verwaltungsgericht akzeptierte maximale Stundenansatz Fr. 220.-- inkl. MwSt (vgl. VGE III 2015 176 vom 22.12.2015 E. 4).

5.4 Der Beschwerdeführer hat am 10. August 2026 eine Kostennote eingereicht. Es werden dabei 40.83 Stunden à Fr. 320/h aufgeführt, was ein Total von Fr. 12'220 exkl. MwSt ergibt. Die Auflistung ist summarisch begründet und eine detaillierte Kostennote auf Verlangen in Aussicht gestellt.

5.5 Strittig ist die Nichtentgegennahme eines anlässlich einer Bezirksgemeinde gestellten Rückweisungsantrages. Über die Rechtmässigkeit eines solchen Antra-

ges hat der Versammlungsleiter unmittelbar anlässlich der Beratung und gestützt auf die Wortmeldung zu entscheiden. Dies bildet auch Grundlage des Rechtsmittelentscheides. Ein Aufwand von über 40 Stunden für eine Rechtsmitteleingabe und Replik erscheint hierbei unangemessen. Dazu kommt ein Stundenansatz, welcher praxisgemäss zu hoch ist. Zudem gilt es den vom Gesetz für Parteientschädigungen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgesehenen Honorarrahmen zu beachten, dessen Höchstwert (Fr. 8'400) auch für komplexe Verfahren noch angemessen sein soll. Schliesslich spricht das Gesetz von einer angemessenen Entschädigung und nicht vom Anspruch auf Ersatz der Kosten der Prozessführung. All dies berücksichtigend, sowie unter Beachtung der in § 2 des Gebührentarifs enthaltenen Kriterien, ist die Parteientschädigung in Ausübung des pflichtgemässen Ermessens auf insgesamt Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MwSt) festzusetzen.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben. Der Beschwerdeführer hat am 28. April 2026 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'300 geleistet, der ihm aus der Gerichtskasse zurückerstattet wird.
3. Der Bezirk hat dem anwaltschaftlich vertretenen Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'500 (inkl. MwSt und Barauslagen) zu leisten.
4. Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 42 ff., Art. 82 ff. sowie Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) vom 17. Juni 2005 innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden.
5. Zustellung an:
 - die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers (2/R)
 - die Vorinstanz (R).

Schwyz, 28. August 2026

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Romansch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 15. September 2026